



Einwohnergemeinde Lenk

Merkblatt für gastgewerbliche Einzelbewilligungen Weisungen für die Durchführung von Festanlässen

1. Die Durchführung eines Festes bedarf einer gastgewerblichen Einzelbewilligung des Regierungstatthalters. Das Gesuch ist bei der zuständigen Gemeindebehörde 4 Wochen vor dem Fest einzureichen. Zusätzlich ist eine Standplatzbewilligung des Grundeigentümers erforderlich. Als Beilage zu jedem Gesuch ist der Fragebogen „Organisation einer Veranstaltung in Lenk“ sowie ein Organigramm der verantwortlichen Personen (inkl. Handy-Nrn.) abzugeben.
2. Die Gemeinde reserviert das Festgelände, falls sich dieses auf einem Grundstück der Gemeinde befindet. Der Veranstalter muss zu diesem Zweck der Gemeinde die genaue Benützungsdauer bekannt geben. Für die Benützung der Strassen ist ebenfalls 4 Wochen vor dem Fest ein entsprechendes Gesuch an die Gemeinde zu richten. Die Veranstalter haben selbständig Abklärungen zu allfälligen Leitungen etc. zu treffen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.
3. Falls keine anderslautenden Bewilligungen vorliegen oder übergeordnete gesetzliche Bestimmungen es gestatten, gelten folgende zeitlichen Beschränkungen:
 - Die Musik ist um **02:00 Uhr** einzustellen
 - Ab **03:00 Uhr** dürfen keine Getränke mehr ausgeschenkt werden
 - Um **03:30 Uhr** ist der Festwirtschaftsbetrieb zu schliessen (Polizeistunde)

Mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist der Bass ab Mitternacht merklich zu reduzieren.

4. Auf gemeindeeigenen Grundstücken muss der Festplatz nach Abschluss der Veranstaltung durch den Veranstalter gereinigt werden. Allfällige Schäden am Festplatz sind durch den Veranstalter auf seine Kosten beheben zu lassen. Falls er dies unterlässt, werden die Schäden durch die Gemeinde behoben oder in Auftrag gegeben und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ebenso wird eine zusätzlich nötige Nachreinigung durch die Gemeinde dem Veranstalter verrechnet.
5. **Das Festgelände ist im Eingangsbereich zu umzäunen und mit einer Ein- und Ausgangskontrolle (gegen Festende mit 2 Personen) ist sicherzustellen, dass keine Trinkgefässe ausserhalb dieser Umzäunung mitgenommen werden. Es sind ausserdem ausreichend Kehrichtbehälter und PET-Sammelstellen einzurichten. Das Glas ist farbengetrennt zu sammeln.**
6. Für Veranstaltungen ist die Benützung der öffentlichen WC-Anlagen grundsätzlich möglich. Die WC-Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung gereinigt zu übergeben.
7. Für die Benützung der gemeindeeigenen Grundstücke (Parkplätze und WC-Anlagen) wird eine Gebühr gemäss Art. 23 Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
8. Bei Anlässen mit Überzeit wird durch die Gemeinde einmalig eine offizielle Publikation in der Simmental Zeitung geschaltet. Die Kosten dafür gehen zulasten der Veranstalter.
9. Der Veranstalter hat die vorliegenden Bestimmungen zu beachten und strikte einzuhalten.
10. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Auflagen zur Bewilligung zu erlassen.